

**Beschlussvorlage**

zur Behandlung in **öffentlicher Sitzung**

**Betreff**

**Wahl eines Vertreters/Stellvertreters für die Ausländerrechtliche Beratungskommission**

**Beschlussorgan**  
Integrationsrat

Beratungsfolge	Abstimmungsergebnis						
	Datum/ Top	zugestimmt Änderungen s. Anlage Nr.	abge- lehnt	zu- rück- ge- stellt	verwiesen in	ein- stim- mig	mehr- heitlich gegen
Gremium							
Integrationsrat	02.03.2010	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>	

**Beschlussvorschlag einschl. Deckungsvorschlag, Alternative**

Der Integrationsrat wählt \_\_\_\_\_ zum/zur Vertreter/in und \_\_\_\_\_ zum/zur Stellvertreter/in des Integrationsrats in der Ausländerrechtlichen Beratungskommission.

**Haushaltmäßige Auswirkungen**

<input checked="" type="checkbox"/> Nein	<input type="checkbox"/> ja, Kosten der Maßnahme _____ €	Zuschussfähige Maßnahme ggf. Höhe des Zuschusses _____ %	<input checked="" type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja _____ €	Jährliche Folgekosten a) Personalkosten    b) Sachkosten _____ €    _____ €
Jährliche Folgeeinnahmen (Art, Euro) _____		Einsparungen (Euro) _____		

**Problemstellung des Beschlussvorschlages, Begründung, ggf. Auswirkungen**

Der Rat hat in seiner Sitzung am 15.12.2005 eine ausländerrechtliche Beratungskommission (ABK) eingerichtet. In der Sitzung vom 04.04.2005 ist die Geschäftsordnung der Beratungskommission verabschiedet worden. Hierin heißt es unter § 2 der Geschäftsordnung:

*Zusammensetzung, Vorsitz und Geschäftsführung*

1. Die ausländerrechtliche Beratungskommission setzt sich aus zehn Mitgliedern zusammen. Jeweils ein Mitglied der im Ausschuss Allgemeine Verwaltung und Rechtsfragen stimmberechtigten Fraktionen. Jeweils zwei Vertreter/innen der freien Wohlfahrtspflege, ein/e Vertreter/in der Flüchtlingsberatungsstellen, **eine Vertreter/in des Integrationsrates**, ein/e Vertreter/in des interkulturellen Referates und der/die Leiter/in der Ausländerbehörde.
2. Die Mitglieder und ihre Vertreter/innen werden vom Rat für die Dauer von zwei Jahren bestellt.

Der neu gewählte Integrationsrat ist berechtigt einen/eine Vertreter/in sowie einen/eine Stellvertreter/in für die ABK zu wählen. Der/die Vertreter/in sowie der/die Stellvertreter/in muss nicht zwingend Mitglied des Integrationsrates sein. Die Geschäftsordnung der ABK spricht in § 2 Abs.1 von einem/einer Vertreter/in des Integrationsrats. Daraus folgt, dass die Vertretung durch jede Person (Mitglied oder durch eine andere Person) erfolgen kann, die der Integrationsrat vorschlägt.

Der/die vom Integrationsrat für die ABK vorgeschlagene Vertreter/in bzw. Stellvertreter/in, muss anschließend vom Rat bestellt werden (§ 2 Abs. 2). Eine entsprechende Ratsvorlage wird für die Ratssitzung am 23.03.2010 von der Verwaltung vorbereitet.

**Weitere Erläuterungen, Pläne, Übersichten siehe Anlage(n) Nr.**